

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Prämienzahlungsverzug bei der Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG – Entziehungsverfahren (§ 10 Abs 1 Z 1 SDG; § 66 Abs 4 AVG)

1. Aus § 66 Abs 4 AVG in Zusammenhalt mit § 10 Abs 1 SDG ist der Schluss zu ziehen, dass bei der Überprüfung des maßgebenden Entziehungssachverhaltes durch die Berufungsbehörde nicht auf den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides abzustellen ist, sondern auf die Sachlage zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides.
2. Nach § 2 Abs 2 Z 1 lit i SDG ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG Voraussetzung für die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste. Fällt diese Voraussetzung durch Nichtzahlung der Prämie nachträglich weg, so ist mit Entziehung der Eigenschaft nach § 10 Abs 1 SDG vorzugehen. Maßgeblich ist die Sachlage im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung.
3. Zahlt der Sachverständige nach Erlassung des Entziehungsbescheides erster Instanz den Prämienrückstand, so ist die Eintragungsvoraussetzung des § 2a SDG im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung wieder gegeben, und ist der Entziehungsbescheid aufzuheben.
4. Bei der Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit ist auf verwandte Regelungen für verwandte Berufe – wie Richter, Rechtsanwälte und Notare – Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich darf nicht der leiseste Zweifel an Gesetzestreue, Korrektheit, Pflichtbewusstsein, Sorgfalt und Charakterstärke des Sachverständigen bestehen. Ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegt vor, wenn die Motive der Handlung auf einen Charaktermangel schließen lassen.
5. Der Umstand, dass der Sachverständige seit 1999 nahezu jährlich mit der Prämienzahlung für seine Haftpflichtversicherung in Rückstand geraten ist, dokumentiert zwar eine Nachlässigkeit in finanziellen Angelegenheiten, doch erreicht diese noch nicht ein solches Ausmaß an Unzuverlässigkeit, dass darin ein grundlegender Charaktermangel gesehen werden könnte. Die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 lit e SDG ist ihm deshalb noch nicht abzusprechen.

Präs OLG Wien vom 17. Juli 2007, Jv 6173-5b/07

Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Präsident des Landesgerichtes St. Pölten Dipl-Ing N. N. gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entzogen. Im Laufe der Jahre sei Dipl-Ing N. N. insgesamt achtmal mit der Leistung der Versicherungsprämie in Verzug geraten. Bereits mit Bescheid vom

9. 8. 1999 sei ihm die Sachverständigeneigenschaft entzogen worden, wobei dieser Bescheid jedoch in Stattgebung eines Wiedereinsetzungsantrages aufgehoben worden sei. Zuletzt habe die G-Versicherung AG mit Schreiben vom 29. 2. 2007 mitgeteilt, dass der Sachverständige die ab 1. 1. 2007 fällige Prämie nicht bezahlt habe. Davon sei der Sachverständige unter Hinweis darauf informiert worden, dass das Bestehen eines Versicherungsschutzes Voraussetzung für den Verbleib in der Sachverständigenliste sei. Der Sachverständige habe auf dieses Schreiben nicht reagiert. Die damit zum Ausdruck gebrachte Unzuverlässigkeit des Sachverständigen sei auch geeignet, die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG in Zweifel zu ziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung des Dipl-Ing N. N. mit dem Antrag, diesen aufzuheben. Richtig sei zwar, dass er mit der Prämienzahlung, wie auch bereits in der Vergangenheit, in Rückstand geraten sei, doch könne daraus nicht das Fehlen seiner Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG abgeleitet werden. Sämtliche Gutachten seien zur völligen Zufriedenheit der Auftraggeber erstellt worden. Der Entzug der Eigenschaft als Sachverständiger wäre für ihn existenzbedrohend. Den Versicherungsrückstand habe er in der Zwischenzeit beglichen.

Die G-Versicherung AG verständigte das Landesgericht St. Pölten mit Schreiben vom 18. 4. 2007 von der Begleichung des Prämienrückstandes durch den Sachverständigen.

Aus der Bestimmung des § 66 Abs 4 AVG in Zusammenhalt mit § 10 Abs 1 Z 1 SDG, nach der die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vom Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen ist, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind, ist der Schluss zu ziehen, dass bei der Überprüfung des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Berufungsbehörde nicht auf den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, sondern auf die Sachlage zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides abzustellen ist (VwGH 19. 9. 1997, 95/19/1588; VwGH 22. 3. 1999, 89/10/0385; VwGH 31. 5. 1999, 99/10/0050 ua).

Die in der Person des Bewerbers gelegenen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in § 2 Abs 2 Z 1 und 1a SDG genannt. Stellt sich heraus, dass diese Voraussetzungen nach Eintragung in die Liste weggefallen sind, so ist die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger durch den Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz zu entziehen (§ 10 Abs 1 SDG).

Entscheidungen und Erkenntnisse

§ 2 Abs 2 Z 1 lit i SDG nennt als eine Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG. Fällt diese Voraussetzung nachträglich weg, ist nach § 10 Abs 1 SDG vorzugehen. Die Berufungsbehörde hat bei der Prüfung, ob dies der Fall ist, aber nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt abzustellen, sondern die Sachlage im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentcheidung ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Der Sachverständige hat nach der Erlassung des Bescheides I. Instanz den Prämienrückstand beglichen, was mit Schreiben der G-Versicherungs AG vom 18. 4. 2007 bestätigt wurde. Die Eintragungsvoraussetzung des § 2a SDG ist damit im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde gegeben, sodass der Entzug der Eigenschaft als Sachverständiger nicht mehr mit deren Wegfall begründet werden kann.

Die Behörde I. Instanz hat die Entziehung der Eigenschaft auch damit begründet, dass der Sachverständige durch wiederholte Prämienrückstände seine Unverlässlichkeit demonstriert habe, sodass seine Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sei.

Als eine weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste nennt § 2 Abs 1 Z 1 lit e SDG die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen und stellt damit auf ein Persönlichkeitserfordernis ab. Für die Ausmittlung des Maßes der Vertrauenswürdigkeit ist auf verwandte Regelungen für die anderen im Bereich der Rechtspflege wirkenden Berufe wie Richter, Rechtsanwälte und Notare Bedacht zu nehmen und der dort gehandhabte Wertungsmaßstab zu beachten. Grundsätzlich darf nicht der leiseste Zweifel an Gesetzestreue, Korrektheit, Pflichtbewusstsein, Sorgfalt und Charakterstärke des Sachverständigen bestehen (VwGH 23. 3. 1999, 96/19/2941). Ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegt vor, wenn die Motive der Handlung des Sachverständigen auf einen Charaktermangel schließen lassen. Kommt ein Sachverständiger vielfach seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Exekutionsführung nicht entsprechend nach, so lässt dies einen Mangel an Sorgfalt und Korrektheit erkennen, der ihm die Vertrauenswürdigkeit nimmt (VwGH 2. 3. 1988, 87/01/0214).

Der Sachverständige ist beginnend mit 1999 nahezu jährlich mit der Zahlung seiner Prämie für die gemäß § 2a SDG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Rückstand geraten. Dieser Umstand dokumentiert ohne jeden Zweifel eine Nachlässigkeit des Sachverständigen in finanziellen Angelegenheiten, doch erreicht diese noch nicht ein solches Ausmaß an Unzuverlässigkeit, dass darin ein grundlegender Charaktermangel gesehen werden könnte. Damit ist ihm aber auch die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 lit e SDG noch nicht abzusprechen.

In Stattgebung der Berufung war der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.